

Strafrecht AT

# Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt

## Unterlassungsdelikte

echte

unechte

Keine Erfolgsabwendungspflicht

Erfolgsabwendungspflicht

Beispiel: § 323c I StGB

§ 13 I StGB

Garantenstellung

Entsprechens-  
klausel

## I. Tatbestandsmäßigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale eines Erfolgsdelikts
- b) Erfolgseintritt durch Nichtvornahme einer gebotenen Handlung (Abgrenzung Tun/  
Unterlassen)  
→ Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit (keine formale, sondern wertende Betrachtung)
- c) Möglichkeit zur Vornahme der objektiv gebotenen Handlung
- d) (Hypothetische) Kausalität und objektive Zurechnung
- e) Rechtspflicht zum Handeln (Garantenstellung)
- f) Gleichstellung der unterlassenen Handlung mit aktivem Tun (Entsprechungsklausel).

## 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestandes
- b) Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

II. **Rechtswidrigkeit** (insbesondere „rechtfertigende Pflichtenkollision“)

III. **Schuld** (insbesondere Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens)

- **Echte Unterlassungsdelikte** sind Straftaten, bei denen das Gesetz eine Gebotsnorm aufstellt und sich das Unterlassen des Täters im Verstoß gegen diese Gebotsnorm erschöpft. Eine Erfolgsabwendungspflicht besteht bei ihnen nicht.
- **Unechte Unterlassungsdelikte** sind Straftaten, bei denen vom Täter verlangt wird, einen bestimmten Erfolg abzuwenden. Unterlässt der Täter die Erfolgsabwendung, macht er sich aus § 13 StGB i. V. m. dem einschlägigen Tatbestand des Besonderen Teils strafbar.
- Unter den Voraussetzungen des **§ 13 I StGB** wird ein Begehungsdelikt in ein unechtes Unterlassungsdelikt umfunktioniert. Das setzt voraus, dass
  - (1) der Täter rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Taterfolg nicht eintritt (**Garantenstellung**), und
  - (2) die Nichtvornahme der gebotenen Handlung der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein aktives Tun wertungsmäßig entspricht (**Entsprechungsklausel**).